

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Trieste (Italien) eingereicht am 16. April 2008
— **Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Trieste/Pometon SpA**

(Rechtssache C-158/08)

(2008/C 158/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale di Trieste (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Trieste

Beklagte: Pometon SpA

Vorlagefragen

1. Trifft es zu, dass der aktive Veredelungsverkehr, wie er von der POMETON SpA praktiziert wird, den Grundsätzen der gemeinsamen Zollpolitik zuwiderlaufen kann, insbesondere den allgemeinen und den spezifischen Antidumpingvorschriften sowie dem Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 2913/92) ⁽¹⁾? Ist insbesondere Art. 13 der Verordnung Nr. 384/96 ⁽²⁾ — der als ein allgemein geltender Grundsatz anzusehen ist, der wie eine gemeinschaftsrechtliche Generalklausel gilt — auch im Verhältnis zwischen nationalen Behörden und Steuerschuldern sowie in dem Verfahren zur Verhängung eines Antidumpingzolls unmittelbar anwendbar? Kann dieser Grundsatz z. B. bei der Durchführung von Zollkontrollen im Sinne von Art. 4 Nr. 14 des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 2913/92) geltend gemacht werden?
2. Kann Art. 13 der Verordnung Nr. 384/96 betreffend die Umgehung von Antidumpingvorschriften in Verbindung mit den Art. 114 ff. des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung Nr. 2913/92) betreffend den aktiven Veredelungsverkehr und dessen Art. 202, 204, 212 und 214 über die Entstehung der Zollschuld dahin ausgelegt werden, dass die Verhängung eines Antidumpingzolls auf eine Ware dann nicht ausgeschlossen ist, wenn eine Person mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, das keinem Antidumpingzoll unterliegt, ihrerseits die Ware in dem dieser Maßnahme unterliegenden Land gekauft hat und sie — ohne sie in irgendeiner Weise zu verändern — vorübergehend in der Gemeinschaft im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs in den Verkehr gebracht hat, um sie anschließend nach ihrer Verarbeitung, wengleich nur vorübergehend und nur für einige Stunden, wieder einzuführen und sofort wieder an dasselbe gemeinschaftliche Unternehmen zu verkaufen, das die aktive Veredelung vorgenommen hatte?

3. Kann das Gericht des Mitgliedstaats, wenn gemeinschaftliche Strafvorschriften fehlen oder es solche Vorschriften nicht gefunden hat, Vorschriften seiner eigenen nationalen Rechtsordnung — z. B. die Art. 1343 (unerlaubter Rechtsgrund), 1344 (Vertrag zur Umgehung des Gesetzes) und 1345 (unerlaubter Beweggrund) des italienischen Codice civile sowie dessen Art. 1414 ff. in Bezug auf Vortäuschung — anwenden, um, sofern deren tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind, festzustellen, dass die Verträge über die Abfertigung der Veredelungserzeugnisse zum aktiven Veredelungsverkehr und über deren Verkauf nichtig sind, sofern ein Verstoß gegen die genannten gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze nachweislich vorliegt?
4. Ist der vorstehend beschriebene Vorgang — und sei es aus anderen Gründen oder nach anderen Auslegungskriterien, die der Gerichtshof angeben möge –, falls er von vornherein dazu bestimmt gewesen sein sollte, einen Antidumpingzoll zu umgehen, mit der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs vereinbar oder verstößt er tatsächlich gegen Zollgrundsätze über die Anwendung von Antidumpingzöllen, die der Gerichtshof angeben möge?
5. Handelt es sich bei dem fraglichen Vorgang — und sei es aus anderen Gründen oder nach anderen Auslegungskriterien, die der Gerichtshof angeben möge — um eine endgültige Einfuhr von Waren, die einem Antidumpingzoll unterliegen?

⁽¹⁾ ABL L 302, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 56 vom 6. März 1996, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich) eingereicht am 21. April 2008 — Laszlo Hadadi (Hadady)/Csilla Marta Mesko, verheiratete Hadadi (Hadady)

(Rechtssache C-168/08)

(2008/C 158/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Laszlo Hadadi (Hadady)

Beklagte: Csilla Marta Mesko, verheiratete Hadadi (Hadady)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. b (der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003⁽¹⁾) dahin gehend auszulegen, dass, wenn die Ehegatten sowohl die Staatsangehörigkeit des Staates des angerufenen Gerichts als auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, der Staatsangehörigkeit des Staates des angerufenen Gerichts der Vorrang einzuräumen ist?
2. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Ist diese Bestimmung dahin gehend auszulegen, dass sie, wenn die Ehegatten jeweils die Staatsangehörigkeit beider Mitgliedstaaten besitzen, die effektivste der beiden betroffenen Staatsangehörigkeiten bezeichnet?
3. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Eröffnet diese Bestimmung den Ehegatten eine zusätzliche Wahlmöglichkeit in dem Sinne, dass es ihnen freisteht, ein Gericht des einen oder des anderen der beiden Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeiten sie besitzen, anzurufen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich**(Rechtssache C-181/08)**

(2008/C 158/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: V. Kreuzschitz, Bevollmächtigter)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge der Klägerin

- Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2003/18/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.

- Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 15. April 2006 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 97, S. 48

Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**(Rechtssache C-184/08)**

(2008/C 158/22)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: P. Oliver und J.-B. Laignelot, Bevollmächtigter)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es keine Sanktionen in Anwendung des Art. 18 der Verordnung erlassen hat oder diese der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.